

nicht als vollständig zu betrachten. Pflanzmindestgröße: Hochstamm, 3xv, STU 12/14 Verpflanzter Heister, h 125/150 Acer pseudoplatanus Bergahorn (gPf) Acer platanoides Spitzahorn (gPf) Juglans regia Walnuss Prunus padus Traubenkirsche Pyrus pyraster Wildhirne Quercus petraea Traubeneiche (aPf) Quercus robur Stieleiche (qPf) ilia platyphyllos Sommerlinde Tilia cordata Winterlinde Pflanzmindestgröße: Hochstamm, 3xv, STU 12/14 Verpflanzter Heister, h 125/150 Acer campestre Feldahorn *(aPf*) Carpinus betulus Hainbuche Holzapfel Malus sylvestris Prunus avium Vogelkirsche Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Artenliste 3 - Obstgehölze Pflanzmindestgröße: Hochstamm. 3xv. STU 10/12 "Großer Katzenkopf", "Gellerts Butterbirne", "Gelbmostler", "Weilersche Birne in Sorten: Kirsche in Sorten: .Haumüllers Mitteldicke" <u>Pflaume</u> in Sorten: "Mirabelle von Nancy" Artenliste 4 - Sträucher gebietseigener Herkunft (Herkunftsgebiet 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken") Pflanzmindestgröße: vStr, mind. 3 Triebe, h 60-100 Cornus mas Kornelkirsche Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn (D) Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn (D)

Stachelbeere (D) Ribes uva-crispa Hunds-Rose (D) Rosa canina Rosa rubiginosa Wein-Rose (D) Sambucus nigra Schwarzer Holunder Salix aurita Dhrchen-Weide Salix purpurea Purpur-Weide Korb-Weide Salix viminalis

Für Aufenthaltsräume, Anforderungen gem. Für Büroräume Gruppenräume, etc. gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $L_a - 30$ L_a - 35

Mindestens einzuhalten ist

R'_{w,ges} = 30 dB für Aufenthaltsräume, Gruppenräume, Büroräume, usw.;

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes Se zur Grundfläche des Raumes S_G mit dem Korrekturwert K_{AL} zu korrigieren

Der Nachweis gem. DIN 4109 ist im Zuge des Bauantrags zu erbringen.

2.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB) Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen gilt: ausgefallene Bäume, deren Stückzahl festgesetzt ist, sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Für die restlichen Pflanzungen gilt: Ausfälle von mehr als 10 % sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

2.1 Freiflächengestaltungsplan

Zu den Bauantragsunterlagen ist ein verbindlicher und qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vor-

2.2 Zum Erhalt festgesetzte Baumreihe Die zur Erhaltung zeichnerisch festgesetzte Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten und ggf. zu pflegen

und bei Verlust in der auf den Verlust folgenden Pflanzperiode am zeichnerisch festgesetzten Standort zu ersetzen. Für Ersatzpflanzungen sind artgleiche Bäume (Spitz-Ahorn - Acer platanoides) in der Qualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 35 - 40 cm zu verwenden. Während der Bauarbeiten sind im Bereich der zu erhaltenden Baumbestände Schutzvorrichtungen vorzuhalten, um Beeinträchtigungen vorzubeugen. Es sind die Vorgaben einschlägiger Richtlinien (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920 und der ZTV-Baumpflege) heranzuziehen.

2.3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind herzustellen. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Eingrünung zur freien Landschaft sicherzustellen. Es ist eine mind. 3-reihige Landschaftshecken aus standortgerechten und heimischen Sträuchern, Heistern und Hochstämmen gemäß der Artenlisten 2, 3 und 4 (siehe 2.4) zu pflanzen. Die mit (gPf) gekennzeichneten Gehölze der Artenliste 2 sind nicht zu verwenden.

2.3.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze oder Spielbereiche benötigt werden, der Nutzung als Kita entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Dabei sind giftige und stachelige Pflanzen auszuschließen. Kunstrasen ist nicht zulässig. Bei Neuansaat ist gebietseigenes Saatgut des Ursprungsgebietes 11- Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Die Saatgutzusammensetzung ist vorab mit der UNB abzustimmen. Bei der Pflanzung von Gehölzen sind Heister standortgerechter klein- bis großkroniger Laubgehölze und Obstgehölze sowie Sträucher gem. den Artenlisten 1, 2, 3 und 4 (siehe 2.4) zu verwenden. Die mit (D) gekennzeichneten Sträucher der Artenliste 4 sind nicht zu verwenden.

2.3.3 Auf dem Flurstück 588 (4.960 m² Grundstücksfläche) ist je angefangener 450 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß der Artenliste 1 oder 2 (siehe 2.4, = 12 Laubbäume) oder mindestens zwei Obstgehölze gemäß der Artenliste 3 (siehe 2.4) zu pflanzen.

2.4 Auswahlliste standortgerechter und heimischer Gehölzarten Die nachfolgenden Artenlisten standortgerechter Gehölzarten stellen eine Auswahl dar und sind

Artenliste 1 - Großkronige Laubgehölze gebietseigener Herkunft (Herkunftsgebiet 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken")

(gPf) = die gekennzeichneten Gehölze weisen Pflanzenbestandteile auf, die für Pferde giftig

Artenliste 2 - klein- bis mittelkronige Laubgehölze gebietseigener Herkunft (Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken")

(gPf) = die gekennzeichneten Gehölze weisen Pflanzenbestandteile auf, die für Pferde giftig

"Brettacher", "Engelberger", "Erbachshöfer", "Goldparmäne", "Hauxapfel", "Jakob Lebel", "Landsberger Renette", "Maunzenapfel"

"Große Schwarze Knorpelkirsche", "Büttners Rote Knorpelkirsche",

"Bühler Frühzwetschge", "Fränkische Hauszwetschge", "Wangenheims rühzwetschge", "Graf Althans Reneklode", "Große Grüne Reneklode",

Prunus spinosa Pyrus pyraster Wildbirne Alpen-Johannisbeer Ribes alpinum

(D) = die gekennzeichneten Pflanzen weisen Dornen oder Stacheln auf und sind nur im Bereich der Randeingrünung zu verwenden.

Festgesetzte Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen.

3.0 Ausgleichsmaßnahmen und -flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich keine Ausgleichsmaßnahmen realisieren, weshalb der Kompensationsbedarf von 3.774 m² als externer Ausgleich auf dem Grundstück Flur-Nr. 569 Gemarkung Obereuerheim zu erbringen ist. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist nach Fertigstellung des Rohbaus der Kindertagesstätte zu beginnen. Der Maßnahmenbeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde

Bei der Fläche handelt es sich um ein feuchtes, artenarmes Grünland. Innerhalb der Fläche soll das westlich angrenzende Auenwäldchen erweitert werden. Die Erweiterung soll im Norden durch einen 8 m breiten gestuften Waldrand aus Sträuchern und Heistern abgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Verwendung von standortgerechten und heimischen Gehölzarten (Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) Flächige Anpflanzung von Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Stiel-Eiche (Quercus robur), Silberweide (Salix alba), Bruchweide (Salix fragilis), Feld-Ulme (Ulmus minor), Flatter-Ulme (Ulmus laevis) und vereinzelt Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Pflanzung eines 8 m breiten, gestuften Strauchsaumes entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze mit Gemeiner Faulbaum (Rhamnus frangula), Trauben-Kirsche (Prunus padus), Öhrchen-Weide (Salix aurita), Grau-Weide (Salix cinerea), Purpur-Weide (Salix purpurea), Korb-Weide (Salix viminalis) und Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

(§ 44 BNatSchG)

4.0 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Jm das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind die nachfolgenden Maßnahmen notwendig:

1 V: Aufstellen eines Reptilien-Sperrzaunes entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist während der Baumaßnahmen ein ortsfester Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) aufzustellen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht in das Baufeld einwandern können. Der Zaun ist durch eine Fachperson aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren.

2 V: Schutz von Gehölzen am Rande des Baufeldes Schutz der Baumreihe (4 Bäume) entlang der Dürrfelder Straße durch ortsfeste Schutzzäune gemäß DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege, Abbau der Schutzzäune nach Beendigung der Bau-

3 V: Minimierung der Beleuchtung im Eingriffsbereich Der Eingriffsbereich ist - auch in der Bauphase - nur im absolut nötigen Umfang zu beleuchten, um die Anlockwirkung auf Insekten und eine Störung von Tieren im Umfeld zu minimieren. Beleuchtungsanlagen sind mit LED, Natriumdampfhochdrucklampen o.ä. auszustatten und die Farbtemperatur auf max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu begrenzen, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche (insbesondere nicht auf angrenzende Gehölze) gerichtet ist.

4 V: Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung Die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche darf nicht während der Brutsaison der Vögel, also zwischen 01.03. und 30.09., erfolgen. Wenn ein Eingriff unvermeidbar ist, ist spätestens bis zum 01. März im Jahr des Baubeginns eine

Schwarzbrache (eingeebneter und vegetationsfreier Zustand) herzustellen. Die Schwarzbrache ist durch Grubbern und Einebnen etwa alle 4 Wochen bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen aufrecht5.0 Örtliche Bauvorschriften

- Satteldächer bis max. 20

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 BayBO) 5.1 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m Art. 81 BavBO)

Geplante Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

5.2 Dachform, Dachneigung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO) 5.2.1 Dachform und Dachneigung sind wie folgt zulässig: - Flachdächer bis max. 5° - Pultdächer bis max. 15°

5.3.1 Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus unbeschichteten schwermetallhaltigen

5.3 Dacheindeckung und Fassadenverkleidung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BavBO)

Materialien (z.B. Kupfer, Zink, Blei) von denen Regenwasser direkt abgeleitet wird, sind nicht zu-5.3.2 Die Dacheindeckung des Hauptgebäudes ist mit einer Dachbegrünung auszuführen. Ausgenommen

davon sind Bereiche des Daches die für notwendige technische Aufbauten, Dachfenster, Lichtkuppeln, Attika, Dachränder und Dachbegrenzungen notwendig sind. Die Dacheindeckung von Nebengebäuden ist in roten, braunen oder anthrazitfarbenen Tönen auszuführen. Darüber hinaus ist eine Begrünung zulässig.

5.3.3 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf Dachflächen und Fassaden zulässig. Dabei ist mit geeigneten Maßnahmen bzw. entsprechender Ausrichtungen sicherzustellen, dass die Straßenverkehrsteilnehmer auf den angrenzenden öffentlichen Straßen nicht geblendet, abgelenkt oder beeinträchtigt werden.

5.4 Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) 5.4.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

5.5 Wasserdurchlässige Beläge (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) 5.5.1 Die Befestigung von Wegen. Zufahrten und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn es wasserrechtliche Belange notwendig machen (nur Anfall von sauberen Oberflächenwasser). Diese sind entsprechend nachzuweisen.

5.6 Bewegliche Abfallbehälter (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) 5.6.1 Bewegliche Abfallbehälter (z.B. Mülltonnen) sind in Garagen, Nebengebäuden oder anderen geschlossenen Nebenanlagen abzustellen. Dies gilt nicht, wenn diese Abfallbehälter vom öffentlichen

5.7 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO, Art. 81 Abs. 2 Nr. 6 BayBO) Die Abstandsflächen sind gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO) einzuhalten.

V NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Straßenraum aus nicht einsehbar sind (z.B. aufgrund Bepflanzung).

1.0 Vorgaben für Eingriffe im Bereich von Bodendenkmälern (§ 7 BayDSchG) Das Bodendenkmal D-6-6028-0100 ("Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums sowie Siedlung der jüngeren Latènezeit") ragt am südlichen Rand des Geltungsbereiches in das

Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG genötigt es für Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes somit eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Mit formellen Antrag vom 24.02.2022 hat die Gemeinde Grettstadt eine Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG zur archäologischen Grabung gestellt. Gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) vom 28.04.2022 wurde die beantragte Erlaubnis für die Grundstücke Flurnr. 588 und 589/1 (Gmrk. Obereuerheim) mit Auflagen erteilt. Demnach ist es notwendig, die geplante Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und gaf, eine Ausgrabung. Bergung und Dokumentation durchzuführen. Dabei sind die im Bescheid des BLfD beschriebenen Auflagen zu berücksichtigen.

2.0 Altbergbau

Das Bergamt Nordbayern weist in seiner Stellungnahme vom 19.05.2022 darauf hin, dass falls bei Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden sollten, diese zu berücksichtigen sind und das Bergamt Nordbayern zu verständigen ist.

3.0 Landwirtschaftliche Immissionen

Durch die Nutzung und Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Immissionen wie Staub, Lärm und Gerüche auftreten. Diese Immissionen, die auch zu unüblichen Zeiten auftreten können, sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung zu

4.0 Bodenschutz

Es sind die aktuellen Normen und Richtlinien zur Verwertung von Bodenmaterial und zu Bodenarbeiten sowie die aktuellen Gesetze und Verordnungen (BBodSchG, BBodSchV, BauGB, ...) zu

5.0 Pflanzabstand

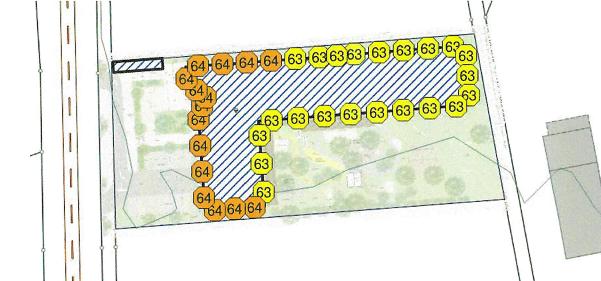
Bei allen Pflanzungen sind die Vorgaben des jeweiligen Versorgungsträgers sowie die Grenzabstände entsprechend des aktuellen Nachbarrechts gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) zu berücksichtigen. Die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der südlichen Eingrünung ist durch den Bauherren sicher zu

6.0 Immissionsschutz

In Ergänzung zu den Ausführungen unter IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Festsetzung Ziffer 1.7 Immissionsschutz werden folgende Hinweise gegeben:

- Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 - Teil 1 und 2 liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit. Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel La sind in den Anlagen der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 22.13353-b04, vom 26.07.2023, Anlage 4, dargestellt. - Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.

Auszug IBAS Bericht Nr. 22.13353-b04, vom 26.07.2023, Anlage 4 - Maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-2:2018-01 für schutzbedürftige Aufenthaltsräume, Gruppenräume und Büroräume



IV VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Gemeinderat der Gemeinde Grettstadt hat in der Sitzung vom 13.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2.0 Der Gemeinderat hat am 13.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplans "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" i.d.F. vom 13.04.2022 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3.0 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" i.d.F. vom 13.04.2022 hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.2022 und 06.05.2022 ortsüblich bekannt-

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2022 mit Frist zur Stellungnahme bis 08.06.2022.

Der Gemeinderat hat am 01.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans "Kindertagesstätte Ober-

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, zum Entwurf des Bebauungsplans

euerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" i.d.F. vom 22.02.2023 gebilligt und die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

"Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" i.d.F. vom 22.02.2023 hat in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

erfolgte mit E-Mail vom 28.03.2023 mit Frist zur Stellungnahme bis 05.05.2023. Die Gemeinde Grettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.08.2023 den Bebauungsplan Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" gem.

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.08.2023 als Satzung beschlossen. Gemeinde Grettstadt, den . 13.11.2025

Erster Bürgermeister 7.0 Die Satzung über den Bebauungsplan "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" wurde am ausgefertigt

Gemeinde Grettstadt, den . . .

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes mit Begründung, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Grettstadt, den . .

Erster Bürgermeister

Einarbeitung Stellungnahmen TÖB gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 22.02.23 has 22.02.23 mas Einarbeitung Stellungnahmen TÖB gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB geänd. Autor gepr. Autor Nr. Änderungen **Gemeinde Grettstadt**

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Landkreis: Schweinfurt Satzung

Bebauungsplan "Kindertagesstätte Obereuerheim" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänswasen"

Hauptstraße 1 97508 Grettstadt

AURCONSULT